

# § Nachforderung bei Verordnungen ! für Bundeswehr-Angehörige

*Grundsätzlich darf nur ein Arzt oder eine Ärztin der Bundeswehr Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel und Hilfsmittel für Soldat\*innen verordnen (§ 5 Bundeswehr-Vertrag) [1]. Vertragsärzt\*innen geben deshalb im Bedarfsfall dem überweisenden Arzt der Bundeswehr formlos eine entsprechende Verordnungsempfehlung. Verordnungsvordrucke dürfen hierfür nicht verwendet werden.*

## Vorgehensweise bei Notfallverordnung

Nur wenn im Notfall der Bundeswehrarzt nicht rechtzeitig erreichbar ist, können Arznei- und Verbandmittel auf einem Muster-16-Kassenrezept verordnet werden, wobei Dienstgrad, Name, Vorname, Personenkennziffer, Truppenteil und Standort des/der Erkrankten aufzuführen sind. Außerdem muss unbedingt der Vermerk „**Notfall**“ auf dem Rezept eingetragen werden.

Fehlt dieser Vermerk, hat die Arztpraxis die Kosten auf Verlangen der Wehrbereichsverwaltung zu erstatten, wenn nicht nachweisbar ist, dass die Voraussetzungen für einen Notfall vorgelegen haben.

Sofern für Arzneimittel Festbeträge festgesetzt wurden, sind möglichst solche Arzneimittel zu verordnen, deren Abgabepreise im Rahmen der Festbeträge liegen.

## Sonderfall Kontrazeptiva

Kontrazeptiva können – **unabhängig vom Alter der Soldatin – nicht verordnet werden**, da sie für die Bundeswehr nicht als Notfallverordnung gelten. Dies gilt auch für Notfallkontrazeptiva [2].

➔ Bitte überprüfen Sie zum Zeitpunkt der Verordnung, ob die Angehörigkeit zur Bundeswehr schon/noch besteht. Bitte beachten Sie die Regelung des Bundeswehrvertrages, da seitens der Wehrbereichsverwaltung regelmäßig Prüfanträge gestellt werden.

## Literatur

- [1] Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Verteidigung, Kassenärztliche Bundesvereinigung: Vertrag über die ärztliche Versorgung von Soldaten der Bundeswehr, Untersuchungen zur Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht sowie Untersuchungen zur Vorbereitung von Personalentscheidungen und betriebs- und fürsorgeärztliche Untersuchungen. Gültig ab 1. Juli 2017, geändert durch 17. Nachtragsvereinbarung vom 14. August 2017. <https://www.kbv.de/media/sp/Bundeswehr.pdf>
- [2] Universität der Bundeswehr München. Informationen für Soldatinnen. <https://www.unibw.de/milbereich/sanvz/soldatinnen>